



tellco
Freizügigkeitsstiftung

Anlagereglement der Tellco Freizügigkeitsstiftung

gültig per 1. Juli 2016

Tellco Freizügigkeitsstiftung
Bahnhofstrasse 4
Postfach 713
CH-6431 Schwyz
t + 41 58 442 62 00
fzs@tellco.ch
tellco.ch



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundlagen	3
Art. 2	Grundsätze der Vermögensverwaltung	3
Art. 3	Erweiterte Anlagen	4
Art. 4	Zulässige erweiterte Anlagen	5
Art. 5	Kategorienbegrenzungen bei erweiterten Anlagen	5
Art. 6	Loyalität in der Vermögensverwaltung	6
Art. 7	Börsenaufträge	6
Art. 8	Organisation	6
Art. 9	Grundsätze für Wertschriftenanlagen und Controlling	7
Art. 10	Inkrafttreten	8



Der Stiftungsrat erlässt, gestützt auf Art. 9 der Statuten, das folgende Anlagereglement:

Art. 1 Grundlagen

- 1.1 Dieses Reglement regelt die Grundsätze der Vermögensanlage der Tellco Freizügigkeitsstiftung (nachfolgend «die Stiftung»).
- 1.2 Es wird mindestens jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Art. 2 Grundsätze der Vermögensverwaltung

- 2.1 **Kontolösung**
Die Gelder der Stiftung sind als Spareinlagen bei einer dem Bankengesetz vom 8. November 1934 unterstellten Bank anzulegen. Diese Gelder sind im Namen der Stiftung angelegt und gelten als Spareinlagen der einzelnen Anleger im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934.
- 2.2 **Wertschriftenlösung**
Die Stiftung bietet folgende Anlagemöglichkeiten an:
 - 2.2.1 **Standardisierte Vermögensverwaltung durch die Tellco AG**
Die Tellco AG bietet verschiedene, der Risikofähigkeit der Vorsorgenehmer angepasste Anlagestrategien an. Der Vorsorgenehmer wählt aus den angebotenen Strategien die seinem Risikoprofil entsprechende Anlagestrategie. Die Anlagestrategien werden unter Einhaltung von Art. 49–58 BVV 2 umgesetzt.
 - 2.2.2 **Übrige Vermögensverwaltung**
Der Vorsorgenehmer kann sein Freizügigkeitsguthaben durch einen der Aufsicht der FINMA unterstellten Vermögensverwalter (Banken, Effektenhändler, Fondsleitung oder Vermögensverwalter von schweizerischen Kollektivanlagen) oder durch einen Vermögensverwalter, welcher auf der Liste der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge der zugelassenen Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge aufgeführt ist, verwalten lassen. Diese müssen von der Stiftung akkreditiert sein. Die Kompetenzen, die Verantwortlichkeiten und die Haftung sind in einem schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrag zwischen dem Vorsorgenehmer, dem Vermögensverwalter sowie der Stiftung zu regeln. Die Vereinbarung hält die sinngemässe Anwendung von Art. 49–58 BVV 2 ausdrücklich fest.
 - 2.2.3 **Fondsanlagen**
Die Stiftung bietet verschiedene Einzelfonds an. Der Vorsorgenehmer stellt sein Portfolio nach seinem persönlichen Risikoprofil zusammen. Zulässig sind nur Fonds in Form von kollektiven Kapitalanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder die von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurden.
 - 2.2.4 **Obligationen und Festgelder**
Der Vorsorgenehmer kann sein Freizügigkeitsguthaben in folgende Obligationen und Festgelder anlegen: Anlehensobligationen mit direkter oder indirekter Garantie von Bund oder Kantonen, schweizerische Pfandbriefe, Kassenobligationen und Festgelder von der Aufsicht der FINMA unterstellten Banken; entsprechende Forderungen müssen auf Schweizer Franken lauten; von einer Begrenzung einzelner Schuldner kann abgesehen werden.



- 2.2.5 Jeder Vorsorgenehmer hat seine Anlagestrategie schriftlich zu beantragen. Die Fragen zur Risikofähigkeit müssen zwingend beantwortet werden.
- 2.2.6 Die Stiftung entscheidet aufgrund der persönlichen Risikofähigkeit jedes einzelnen Vorsorgenehmers, ob die gewählte Strategie des Vorsorgenehmers im gewünschten Masse realisiert werden kann. Bei der Festlegung der persönlichen Risikofähigkeit werden unter anderem die folgenden Kriterien durch die Stiftung in Betracht gezogen:
 - a) Zeithorizont;
 - b) Risikofähigkeit;
 - c) Risikobereitschaft.
- 2.2.7 Die Stiftung stellt sicher, dass die Anlagerichtlinien sowie die Bestimmungen nach Art. 71 Abs. 1 BVG, Art. 49 - 58 BVV2 und Art. 19- 19a FZV jederzeit eingehalten und periodisch überprüft werden. Zudem kontrolliert sie periodisch die Performance und die Kosten der mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen.
- 2.2.8 Die Stiftung bietet gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV2 dem Vorsorgenehmer auch eine Erweiterung der zulässigen Anlagen unter Einhaltung von Art. 3 - 5 dieses Reglements an.
- 2.2.9 Eine Änderung der Anlagemöglichkeit wie auch der Anlagestrategie ist grundsätzlich jederzeit möglich. Dabei wird die Risikofähigkeit des Vorsorgenehmers generell nachgeprüft.
- 2.2.10 Aufträge für Wertschriftentransaktionen (Käufe, Verkäufe) sind durch die Stiftung zu erteilen.
- 2.2.11 Im Zusammenhang mit Wohneigentumsförderung verpfändete Vorsorgeguthaben dürfen nicht ohne Zustimmung des Pfandgläubigers in Wertschriften angelegt werden. Bei einer (Teil-)Auflösung des Freizügigkeitskontos, namentlich auf Begehren des Vorsorgenehmers bei Einkauf in die reglementarischen Leistungen, bei Vorbezug für Wohneigentumsförderung, bei Kündigung und bei Barauszahlung sowie (ohne entsprechende Begehren) bei Auszahlung der Altersleistungen infolge Erreichen des Rentenalters und bei einer Abtretung von Vorsorgeguthaben an den Ehegatten bei Scheidung (Art. 22 FZG) gemäss Mitteilung des Gerichts, werden – sofern eine Auslieferung der Wertschriften nicht gewünscht wird oder nicht möglich ist – die Wertschriften im erforderlichen Umfang vorgängig durch die Stiftung verkauft. Die Stiftung verkauft die Wertschriften zum Zeitpunkt der Leistungserbringung. Der Erlös wird dem Freizügigkeitskonto zur entsprechenden Verwendung gutgeschrieben.

Art. 3 Erweiterte Anlagen

- 3.1 Die Grundlagen für die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten werden von der Stiftung jeweils in Übereinstimmung mit der vom Vorsorgenehmer gewählten Anlagestrategie festgelegt.
- 3.2 Die Stiftung, der Berater oder der Vermögensverwalter klären den Vorsorgenehmer, wenn die Erweiterungsmöglichkeit nach Art. 2.2.8 in Anspruch genommen wird, über die spezifischen Risiken auf.
- 3.3 Die Stiftung legt in ihrer Jahresrechnung gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 dar, dass die Vorschriften betreffend Sicherheit und Risikoverteilung nach Art. 50 Abs. 1 - 3 BVV2 eingehalten werden.



Art. 4 Zulässige erweiterte Anlagen

Folgende erweiterte Anlagemöglichkeiten sind unter Einhaltung der Grundsätze der Diversifikation möglich, wenn die Strategie sowie die Risikofähigkeit des Vorsorgenehmers sichergestellt und schriftlich festgehalten worden sind und zudem ein Vertrag zwischen einem allfälligen Berater oder Vermögensverwalter und der Stiftung abgeschlossen wurde:

- 4.1 Anlagen in diversifizierte Fremdwährungen:
Bei einer Ausweitung der Anlagen in Fremdwährungen auf maximal 60 % ist eine Anlage von maximal 30 % pro Währung in folgenden handelbaren und liquiden Währungen erlaubt: USD, EUR, GBP, AUD, CAD.
- 4.2 Anlagen in Aktien, ähnliche Wertschriften und andere Beteiligungen:
Bei einer Ausweitung von Aktienanlagen auf maximal 60 % darf ausschliesslich in kollektive Kapitalanlagen oder börsenkotierte Investmentgesellschaften mit einer regelmässigen Berechnung des Net Asset Value (NAV, Nettoinventarwert) investiert werden.
- 4.3 Anlagen in Immobilien:
Es darf bei Immobilienanlagen nur in kollektive Kapitalanlagen oder börsenkotierte Investmentgesellschaften mit einer regelmässigen Berechnung des Net Asset Value investiert werden.
- 4.4 Alternative Anlagen ohne Nachschusspflicht:
Diese beinhalten unter anderem Hedgefonds, Anlagen in Rohstoffe, Anlagen in Infrastruktur, Private Equity sowie ähnliche Anlagen. Es darf bei alternativen Anlagen nur in kollektive Kapitalanlagen oder börsenkotierte Investmentgesellschaften mit einer regelmässigen Berechnung des Marktwerts bzw. des Net Asset Value investiert werden. Nicht diversifizierte kollektive Kapitalanlagen (zum Beispiel Gold-ETFs) dürfen maximal 5 % eines Kundenvermögens ausmachen.

Art. 5 Kategorienbegrenzungen bei erweiterten Anlagen

Für die einzelnen Anlagekategorien der erweiterten Anlagemöglichkeiten nach Art. 4 gelten bezogen auf das vorhandene Freizügigkeitsguthaben folgende Begrenzungen:

Anlagen in diversifizierte Fremdwährungen	60 % maximal 30 % pro Währung
Anlagen in Aktien, ähnliche Wertschriften und andere Beteiligungen	60 %
Anlagen in Immobilien, davon maximal $\frac{1}{3}$ im Ausland	50 %
Alternative Anlagen	20 %
Nicht diversifizierte Anlagen pro Fonds	5 %



Art. 6 Loyalität in der Vermögensverwaltung

- 6.1 Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, dürfen Eigengeschäfte tätigen, sofern solche Geschäfte durch die zuständigen Organe nicht ausdrücklich untersagt worden sind.
- 6.2 Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, haben der Stiftung jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob sie persönliche Vermögensvorteile im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung entgegengenommen haben und wenn ja, welche dies waren. Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke. Als Gelegenheitsgeschenke gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 200 pro Fall und CHF 2'000 pro Jahr. Personen und Einrichtungen, auf welche das Bankengesetz vom 8. November 1934 anwendbar ist, brauchen die jährliche schriftliche Erklärung nicht abzugeben.
- 6.3 Alle mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zu striktem Stillschweigen über vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet. Im Übrigen befolgen diese Personen den Verhaltenskodex, welchem sich die Stiftung unterstellt hat.

Art. 7 Börsenaufträge

- 7.1 Der Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Wertschriften ist immer schriftlich oder über die elektronische Plattform zu erteilen.
- 7.2 Der Kauf von Wertschriften kann erst erfolgen, wenn der Eingang des Freizügigkeitsguthabens auf dem Stiftungskonto erfolgt ist und das Guthaben zweifelsfrei dem Vorsorgenehmer zugewiesen werden konnte.

Art. 8 Organisation

- 8.1 Der Stiftungsrat
Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für:
- a) die Genehmigung des Anlagereglements;
 - b) die Auswahl der Vermögensverwalter;
 - c) die Vertragsabschlüsse mit den Vermögensverwaltern und den Depotstellen;
 - d) die laufende Überwachung der Vermögensverwalter;
 - e) die Überwachung der Jahresperformance;
 - f) die Überwachung der Vermögensentwicklung, insbesondere hinsichtlich der Umsetzung der Anlagestrategien;
 - g) die Genehmigung der Risikokontrollinstrumente und Prozeduren.
- 8.2 Die Vermögensverwalter
Die Stiftung betraut nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung ihres Vorsorgevermögens, welche dazu befähigt und so organisiert sind, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften von Art. 48f und 48g BVV2 Gewähr bieten. Der Stiftungsrat entscheidet über die Akkreditierung von Vermögensverwaltern.



Die Aufgaben der Vermögensverwalter sind:

- a) die Umsetzung der Anlagerichtlinien und der Asset-Allokation nach den Vorgaben des Vorsorgenehmers bzw. der Stiftung;
- b) die Überwachung der gesetzlichen und reglementarischen Rahmenbedingungen;
- c) die monatlichen Reportings zuhanden des Stiftungsrats;
- d) die Überwachung der Depotstelle.

8.3 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Vermögensanlagen. Ihre Aufgaben richten sich nach Art. 53 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie nach den Empfehlungen der EXPERTsuisse - Wirtschaftsprüfung, Steuern, Treuhand.

8.4 Ausübung der Aktionärsstimmrechte

- a) Das Stimmrecht ist nach Möglichkeit auszuüben.
- b) Das Stimmrecht wird von den Vermögensverwaltern wahrgenommen, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall nicht etwas anderes anordnet. Die Ausübung der Stimmrechte kann auch an Aktionärsdienste von institutionellen Anlegern abgetreten werden.
- c) Liegen keine besonderen Gründe vor, soll das Stimmrecht gemäss Antrag des Verwaltungsrats ausgeübt werden, sofern der Stiftungsrat nicht etwas anderes anordnet.
- d) Bei Vorliegen ausserordentlicher Tatbestände (insbesondere Übernahmen, Zusammenschlüsse, bedeutende personelle Mutationen im Verwaltungsrat oder in der Geschäftsleitung, Opposition gegen die Anträge des Verwaltungsrats) beschliesst der Stiftungsrat, wie das Stimmrecht auszuüben ist, und erteilt die nötigen Weisungen.
- e) Hält die Stiftung an einer Unternehmung eine wesentliche Beteiligung, so kann sie zwecks Interessenwahrung einen Vertreter in den Verwaltungsrat der Unternehmung entsenden.

Art. 9 Grundsätze für Wertschriftenanlagen und Controlling

- 9.1 Bei sämtlichen Anlagestrategien bei der Wertschriftenlösung stellt der Stiftungsrat sicher, dass die Anlagevorschriften gemäss Art. 71 Abs. 1 BVG, Art. 49–58 BVV2 und Art. 19 sowie Art. 19a FZV jederzeit eingehalten und periodisch überprüft werden.
- 9.2 Vierteljährlich überwacht die Stiftung die Mandate. Der Stiftungsrat kann die Kontrolle an einen externen Investment-Controller delegieren.
- 9.3 Die Gewährung von Darlehen ist nicht erlaubt.
- 9.4 Immobilienanlagen sind nur durch Kollektivanlagen zu tätigen, welche in Immobilien investieren, die in der Schweiz liegen.
- 9.5 Eine Effektenleihe wird nicht vorgenommen.



tellco
Freizügigkeitsstiftung

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Anlagereglement tritt per 1. Juli 2016 in Kraft und ersetzt jenes vom 15. Februar 2013. Es gilt als integrierter Teil des Vorsorgereglements.

Schwyz, 21. Juni 2016

Der Stiftungsrat der

Tellco Freizügigkeitsstiftung